



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister  
Alter Markt 6  
39104 Magdeburg

Halle, 20. Jan. 2017

### Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
206.4.1-10402-md-hh2017

Zu der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ergeht folgende Entscheidung:

Bearbeitet von:  
Herrn Krauß

Uwe.Krauss@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238  
Fax: (0345) 514-1414

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2017 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 34.181.100 € wird erteilt.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 33.977.600 € des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 106.032.400 € eingegangen werden dürfen.

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500



**Begründung:****I.**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 12.12.2016 die Haushaltssatzung 2017 beschlossen. Mit Schreiben vom 20.12.2016, hier eingegangen am 23.12.2016, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2017 sind der festgesetzte Gesamtbeitrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

**II.****1)**

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan der Landeshauptstadt Magdeburg weist im Haushaltsjahr 2017 einen Überschuss in Höhe von 16.303 € aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG LSA) hat die Landeshauptstadt auf der Grundlage der in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung zur Finanzausstattung der Kommunen enthaltenen Aussagen geplant. Nunmehr liegen die Orientierungsdaten des Ministeriums der Finanzen vom 05.12.2016 vor. Hieraus ergibt sich folgendes Bild:

*Beträge in €*

Bezeichnung	O-Daten vom 05.12.2016 für 2017	Veranschlagung im HH-Plan für 2017
Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)	45.331.685	45.410.000
1. Funktionalreformgesetz	464.986	448.327
2. Funktionalreformgesetz	468.118	451.346
Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II (§ 7 FAG)	15.059.503	14.100.000
Sozialhilfe SGB XII (§ 8 FAG)	0	3.740.000

Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27-35 SGB VIII) - § 9 FAG	11.732.548	11.250.000
Schülerbeförderung	954.740	846.934
Unterhaltung Kreisstraßen	302.687	403.080
Schlüsselzuweisungen	92.023.491	88.600.000
<b>Zwischensumme</b>	<b>166.337.758</b>	<b>165.249.687</b>
<b>Differenz zu O-Daten</b>		<b>-1.088.071</b>

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Landeshauptstadt mit Mehrerträgen bei den FAG-Zuweisungen in Höhe von ca. 1,1 Mio. € rechnen. Um diesen Betrag würde demzufolge der geplante Überschuss im Ergebnishaushalt ansteigen.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO gilt auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den §§ 22 und 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt sollen in den Jahren 2018-2020 die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

Nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich die mittelfristige Finanzplanung ebenfalls am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. Der von der Stadt beschlossene Finanzplan weist für das Jahr 2017 eine Finanzmittelzunahme von ca. 731,6 T€ aus. In den Jahren 2018 und 2019 übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen geringfügig. Im Jahr 2020 wird hingegen ein deutlicher Überschuss erwartet. Mithin entspricht die mittelfristige Finanzplanung den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung im Wesentlichen. Einer gesetzeskonformen Haushaltsplanung steht einzig ein Verstoß gegen die sich aus § 98 Abs. 4 KVG LSA ergebende Verpflichtung zur Vorhaltung von Liquiditätsreserven zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit entgegen, da die Landeshauptstadt derzeit auf die ständige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist.

Mit Blick auf die aufgezeigte Entwicklung wird jedoch in Ausübung des mir zustehenden Ermessens von einer Beanstandung abgesehen.

## 2)

Nach § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt -den Haushaltsausgleich- sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Mit Blick auf die aktuelle Ergebnisplanung der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2018-2020 und den hier ausgewiesenen Überschüssen beim Jahresergebnis bestehen keine Bedenken, dass dies vorliegend angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Mit der sich abzeichnenden in etwa gleichbleibenden Höhe des Finanzmittelbestandes in den Jahren 2017-2019 sowie dem deutlichen Anstieg im Jahr 2020 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Landeshauptstadt derzeit als gesichert angesehen werden kann. Insbesondere der prognostizierte beträchtliche Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein deutlicher Hinweis auf die bestehende finanzielle Leistungsfähigkeit, da in diesem Umfang von der Stadt Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Stärkung der Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden können.

Aufgrund der bestehenden finanziellen und damit gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 34.181.100 € genehmigungsfähig.

### 3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2017 auf 106.032.400 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2017 ergibt sich folgendes Bild:

Beträge in €

	2017	VE kassenwirksam in		
		2018	2019	2020
Verpflichtungsermächtigungen	106.032.400	56.526.900	42.592.600	6.912.900
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		21.245.800	12.731.800	0
genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen		21.245.800	12.731.800	0

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt **33.977.600 €** genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Wie oben bereits dargelegt, ist bei der Landeshauptstadt in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraums von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Daher wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die unter 1. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2. und 3. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Hinweise:**

- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag

  
Dr. Preuße